

S a t z u n g

des Turn- und Sportvereins (TSV) Büsum e.V., Büsum
=====

(I.d.F. der 4. Satzungsänderung vom 23. März 1994)

§ 1 - Name, Sitz und Vereinsfarben

Der 1982 gegründete Verein (früher Büsumer Turnverein) führt den Namen "Turn- und Sportverein Büsum" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Büsum. Die Vereinsfarben sind blau und gelb.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

- (01) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen zur Kräftigung des Körpers, die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, die Erziehung seiner Mitglieder zu anständigem, sportlichem Denken und Verhalten.
- (02) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (03) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (04) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (05) Der Verein ist unpolitisch und religiös neutral.
- (06) Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten hat der Verein die Aufgabe, sich der Pflege aller Arten sportlicher Betätigung zu widmen und Sportveranstaltungen und Sportwettkämpfe sowie kulturelle und volkstümliche Veranstaltungen zu organisieren.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (01) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Sie muß im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und diese Satzung in der Beitrittserklärung anerkennen.
- (02) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in jeder Beziehung zu unterstützen.
- (03) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen zu benutzen.

- (04) Der Verein gliedert sich in aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Als aktives Mitglied gilt, wer sich im sportlichen Wettkampf oder Übungsbetrieb aktiv beteiligen will. Passive Mitglieder genießen Sonderrechte in der Beitragszahlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (05) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer mindestens fünf Jahre Mitglied im Verein gewesen ist und sich außerordentliche Verdienste in der Förderung des Sports erworben hat.
- (06) An Sport- und Wettkampfveranstaltungen dürfen nur Mitglieder des Vereins teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind lediglich vereinsoffene Sport- und Wettkämpfe. Die Ausübung eines Berufssports ist unzulässig.
- (07) Die Mitglieder verpflichten sich, in sportlichen und vereinsinternen Angelegenheiten nie ohne vorherige Zustimmung des Arbeitsausschusses die ordentlichen Gerichte anzurufen.
- (08) Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält auf Verlangen eine Ausfertigung dieser Vereinssatzung.
- (09) Die Mitglieder haben das Recht, vom Vorstand oder einzelnen Mitglieder des Vorstandes oder Arbeitsausschusses Auskünfte zu verlangen. Der Vorstand bzw. die Mitglieder des Vorstandes oder Arbeitsausschusses sind zur Auskunft verpflichtet.
- (10) Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen durch Anschlag in den Aushängekästen im Stadion und in der Mehrzweckhalle.
- (11) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nicht parteipolitisch innerhalb des Vereinslebens zu betätigen und keine rassistischen oder religiösen Bestrebungen zu verfolgen.
- (12) Die Mitglieder haben während einer Sportveranstaltung den Weisungen der offiziellen Vereinsvertreter unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (01) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die der Annahme durch den Arbeitsausschuß bedarf, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer bzw. ihres gesetzlichen Vertreter(s).
- (02) Ist binnen zwei Monaten nach der Anmeldung über die Annahme der Beitrittserklärung nicht entschieden, so gilt sie als angenommen.
- (03) Wird ein Aufnahmegesuch vom Arbeitsausschuß nicht angenommen, so steht dem Betroffenen Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Der Antragsteller ist hierauf hinzuweisen.

§ 5 - Verlust der Mitgliedschaft

- (01) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
- (02) Der Austritt ist an eine schriftliche, an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung gebunden. Er kann nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Die Austrittserklärung wird wirksam, wenn die laufenden Verbindlichkeiten erfüllt sind, insbesondere der Beitrag entrichtet ist.
- (03) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden:
 - a) wenn ein Mitglied trotz Ermahnung wiederholt gegen den Inhalt der Vereinssatzung verstoßen hat, oder
 - b) wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder sich zu grober Unsportlichkeit hinreißen läßt oder
 - c) wenn ein Mitglied sich einer ehrenrührigen Handlung schuldig macht.Über den Ausschluß entscheidet der Arbeitsausschuß. Die Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats ist zulässig.

§ 6 - Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Arbeitsausschuß und der Vorstand.

§ 7 - Mitgliederversammlung

- (01) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung von den 2. Vorsitzenden geleitet.
- (02) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei einer Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit. Ist die erste Versammlung beschlußunfähig, so ist eine erneute Mitgliederversammlung binnen 10 Tagen einzuberufen. Diese Versammlung ist dann in jedem Falle beschlußfähig.
- (03) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (04) Alljährlich bis zum 30. April ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Arbeitsausschuß dies beschließt, oder wenn 1/20 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (05) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind mindestens acht Tage vorher in den Aushängekästen unter Angabe der Tagesordnung bekanntzumachen.

- (06) Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Arbeitsausschusses,
 - d) Wahl von jährlich zu wählenden zwei Kassenprüfern,
 - e) Festsetzung der Beiträge,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Bestätigung des Vereinsjugendleiters nach der Jugendordnung.
- Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über alle Angelegenheiten, wenn sie die Entscheidung im Einzelfall mit Stimmenmehrheit an sich gezogen hat und die Satzung dem nicht entgegensteht.
- (07) Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sollen mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (08) Über Dringlichkeitsanträge kann während einer Mitgliederversammlung Beschluß gefaßt werden. Die Erhebung eines Antrages, der nicht auf der Tagesordnung gestanden hat, zu einem Dringlichkeitsantrag bedarf der einfachen Stimmenmehrheit.
- (09) Der Geschäfts- und Kassenbericht muß schriftlich abgefaßt sein und ist auf Verlangen einzelnen, stimmberechtigten Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen.
- (10) Ist ein Beschluß ohne Beachtung dieser Vorschriften zustande gekommen, so ist dieser Beschluß wirksam, wenn nicht binnen eines Monats ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

§ 8 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem 1. und 2. Kassenverwalter.

§ 9 - Arbeitsausschuß

Der Arbeitsausschuß besteht aus dem Vorstand sowie folgenden Mitgliedern:
Schriftführer, 1. technischer Leiter, 2. technischer Leiter, Vereinsjugendleiter, Pressewart (zugleich stellvertretender Schriftführer) und bis zu sechs Beisitzer. Mindestens ein Mitglied muß eine Frau sein.

§ 10 - Mitglieder des Vorstandes und Arbeitsausschusses

- (01) Die Amtsdauer aller Mitglieder des Vorstandes und des Arbeitsausschusses beträgt zwei Jahre. In jeder Jahreshauptversammlung werden 5 bzw. 6 Mitglieder neu gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.
- (02) In den Vorstand und Arbeitsausschuß können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

- (03) Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder müssen vor der Wahl mündlich oder schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen.
- (04) Die Namen der Mitglieder des Vorstandes und Arbeitsausschusses sind unter der von ihnen bekleideten Ämter in den Aushängkästen bekanntzumachen.

§ 11 - Aufgaben und Pflichten des Vorstandes und Arbeitsausschusses

- (01) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem 1. und 2. Kassenverwalter. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende und der 2. Kassenverwalter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden bzw. 1. Kassenverwalters das Vertretungsrecht ausüben.
- (02) Der Arbeitsausschuß beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist oder im Einzelfall die Entscheidung an sich gezogen hat.
- (03) Der Arbeitsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.
- (04) Der Arbeitsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben und die Aufgaben im einzelnen seinen Mitgliedern zuweisen.
- (05) Die Mitglieder des Vorstandes und Arbeitsausschusses führen die laufenden Geschäfte ehrenamtlich. Beabsichtigt ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode sein Amt niederzulegen, so muß es diese Absicht schriftlich unter Angabe von Gründen dem Arbeitsausschuß mitteilen. Über die Entlassung aus einem Amt kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 12 - Mitgliedsbeiträge

- (01) Die Mitglieder haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag sowie einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (02) Der einmalige Aufnahmebeitrag ist nach Annahme der Beitrittserklärung, der monatliche Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich jeweils im ersten Monat des Quartals fällig.
- (03) Der Arbeitsausschuß bestimmt das Einzugsverfahren. In begründeten Ausnahmefällen können die Beiträge auch in anderen Zeiträumen eingezogen werden.
- (04) Der Arbeitsausschuß kann vorläufig für einzelne Sparten höhere Beiträge, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen, festsetzen.
- (05) In besonderen Fällen kann der Arbeitsausschuß auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, diesen von der Beitragszahlung zu befreien oder den Beitrag zu ermäßigen.

§ 12 a - Jugendbeteiligung

- (01) Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet- unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins - ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
- (02) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt.
- (03) Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des Arbeitsausschusses.

§ 13 - Verwaltung der Geldmittel

- (01) Die dem Verein zufließenden Einnahmen jeglicher Art werden zentral verwaltet und dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (02) Der Arbeitsausschuß kann die Führung von Kameradschafts- bzw. Mannschaftskassen für einzelne Sparten zulassen, wenn sichergestellt ist, daß die Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (03) Die Mitglieder des Vorstandes und Arbeitsausschusses sowie sonstige Beauftragte erhalten die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstandenen, erforderlichen Auswendungen ersetzt.

§ 14 - Geschäftsjahr, Niederschriften, Erfüllungen, übergeordnete Verbände

- (01) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (02) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Arbeitsausschusses sind zu protokollieren. Die Niederschriften sind von dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (03) Erfüllungsort für die Verpflichtungen der Mitglieder ist Büsum.
- (04) Die im Rahmen der sportlichen Betätigung im Sinne des § 2 Abs. 6 dieser Satzung anzuerkennenden Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen übergeordneter Verbände bzw. Organe sind automatisch für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

§ 15 - Auflösung des Vereins

- (01) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (02) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Büsum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (03) Eine Zuführung von Vermögen an die Vereinsmitglieder nach dem Verhältnis der eingezahlten Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.

§ 16 - Inkrafttreten

- (01) Diese Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung in Kraft.
(02) Zugleich wird die Satzung vom 26.10.1954 einschließlich der späteren Änderungen aufgehoben.

B ü s u m , den 22. März 1967

(Satzung in der Fassung der 4. Änderung vom 23. März 1994)